

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung, 4. Dezember 2024

## **Satzung des Vereins Schloss Hartheim**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Schloss Hartheim“. Er hat seinen Sitz in 4072 Alkoven. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und gemeinnützig.

### **§ 2 Vereinszweck**

Erhaltung und Führung des nicht auf Gewinn ausgerichteten Lern- und Gedenkorts Schloss Hartheim.

### **§ 3 Aufgaben des Lern- und Gedenkorts**

(1) Erhalt und Entwicklung der Gedenkstätte für die Opfer der NS-Euthanasie und der Ausstellung „Wert des Lebens“

(2) Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten für alle Schularten und Altersstufen sowie für den Bereich der Erwachsenenbildung, insbesondere der beruflichen Weiterbildung

(3) Konzeptionierung und Durchführung von Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen

(4) Forschung zur NS-Euthanasie in Österreich, insbesondere zur NS-Euthanasieanstalt Schloss Hartheim

(5) Forschung zu den wissenschaftlichen und ideologischen Wurzeln der NS-Euthanasie

(6) Forschung zur gesellschaftspolitischen Relevanz von Entwicklungen in Biologie, Medizin und Naturwissenschaften, die geeignet sind, einer neuen Eugenik Vorschub zu leisten

(7) Forschung auf dem Gebiet der Behindertenpolitik

(8) Kooperationen mit wissenschaftlichen und pädagogischen Einrichtungen sowie Gedenkstätten, insbesondere den NS-Euthanasie-Gedenkstätten

(9) Konzeptionierung und Durchführung von wissenschaftlichen und pädagogischen Fachtagungen

(10) Publikation der Ergebnisse der Arbeit des Lern- und Gedenkortes Schloss Hartheim

#### **§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht durch

a) Erträge der Stiftung Schloss Hartheim

b) Förderung des Landes Oberösterreich

c) Mitgliedsbeiträge

d) Freiwillige Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und dergleichen

e) Subventionen und Zuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts

f) den Ertrag aus dem Vereinsvermögen

g) den Ertrag aus der Abhaltung von Veranstaltungen und dem Verkauf von Literatur

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

a) Ordentlichen Mitgliedern, das sind jene volljährigen physischen oder juristischen Personen, die als solche in den Verein aufgenommen wurden und sich zur Zahlung des in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet haben.

b) Ehrenmitglieder, das sind jene Personen, die ob ihrer Verdienste um den Verein Schloss Hartheim von der Jahreshauptversammlung hiezu nach ihrer Zustimmung ernannt werden.

#### **§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes oder die Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft ist der Vereinsleitung schriftlich bekannt zu geben. Die Austrittserklärung enthebt nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die in § 7 angeführten Verpflichtungen handelt, insbesondere wenn es den Bestand oder den Ruf des Vereins Schloss Hartheim gefährdet. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene kann binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe von der Vereinsleitung die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Prüfung des Ausschlussgrundes verlangen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen. Das Teilnahmerecht ist ein höchstpersönliches. Juristische Personen werden durch ihre vertretungsbefugten Organe oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter repräsentiert.

(2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Vereinsleitung die Einberufung einer Jahreshauptversammlung verlangen.

(3) Die Mitglieder sind von der Vereinsleitung über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies bei der Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer einzubinden.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Jahreshauptversammlung Anfragen und Anträge (§ 9) zu stellen.

(5) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei der Wahl der Vereinsleitung und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung; das passive Wahlrecht kommt allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, die natürliche Personen sind. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.

(6) Alle Mitglieder haben die Satzung genau zu beachten und den Vereinszweck nach Kräften zu fördern. Die Statuen sind Mitgliedern auf Verlangen durch die/den Obfrau/Obmann auszufolgen.

(7) Die ordentlichen Mitglieder haben zudem den Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- o die Jahreshauptversammlung (§9)
- o die Vereinsleitung (§10)
- o die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§13)
- o und das Schiedsgericht (§15)

## **§ 9 Jahreshauptversammlung**

(1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist einmal im Jahr durch die/den Obfrau/Obmann einzuberufen. Dieser obliegt:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Vereinsleitung und des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
- b) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen Mitglieder
- c) Die Festlegung von Grundzügen für die Vereinsarbeit des kommenden Vereinsjahres für die Vereinsleitung
- d) Jedes zweite Jahr die Wahl der Vereinsleitungsmitglieder und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
- e) Die Abänderung der Vereinssatzung
- f) Die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- g) Die Beratung und Entscheidung über die Anträge der Vereinsleitung und der Mitglieder, soweit die Materie nicht in die Kompetenz der Vereinsleitung fällt
- h) Die Entscheidung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Die Beschlussfassung über den Voranschlag
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein
- k) Entlastung der Vereinsleitung
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(2) Die/Der Obfrau/Obmann ist verpflichtet, die Mitglieder im Rahmen der Jahreshauptversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die/der Obfrau/Obmann eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(3) Über Beschluss der Vereinsleitung oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung können außerordentliche Jahreshauptversammlungen einberufen werden. Diese müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dies verlangen sowie wenn ein Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin vorliegt. Die/Der Obfrau/Obmann ist verpflichtet binnen vier Wochen nach Einlangen eines derartigen Verlangens eine außerordentliche Jahreshauptversammlung unter sinngemäßer Berücksichtigung der Fristen gemäß § 9 (4) einzuberufen.

(4) Die Einberufung von Jahreshauptversammlungen erfolgt durch persönliche, schriftliche Ladung der Mitglieder. Soweit nicht Anträge der Vereinsleitung von besonderer Dringlichkeit zu behandeln sind, hat zwischen der Ladung der Mitglieder und dem Termin der Jahreshauptversammlung eine Frist von zwei Wochen zu liegen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) Anträge der Mitglieder der Jahreshauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn diese zumindest acht Tage vor der Jahreshauptversammlung der Vereinsleitung schriftlich bekannt gegeben wurden, wobei der Tag des Einlangens zählt. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge werden aber dann in Verhandlung gezogen, wenn ihnen die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit zuerkannt hat. Für die Reihenfolge der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte gilt § 10 Abs. 6 sinngemäß.

(6) Die Jahreshauptversammlung wird von der/dem Vorsitzenden (§10 Abs.5) geleitet.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit, wobei Stimmhaltungen den Nein-Stimmen zuzuzählen sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, wenn die/der Vorsitzende (§10 Abs. 3) für ihn gestimmt hat. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich auszuüben. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mittels Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung oder Wahl. Diese ist dann mittels Stimmzettel durchzuführen.

(8) über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, wobei § 10 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden ist.

(9) Zweifel über die Auslegung von Satzungsbestimmungen werden durch die Mehrheit der anwesenden Vereinsleitungsmitglieder endgültig entschieden. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 10 Vereinsleitung**

(1) Die Vereinsleitung besteht aus der/dem Obfrau/Obmann, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, der/dem Schriftführerin/Schriftführer, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, der/dem Kassierin/Kassier, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und höchstens zehn Beiräten. Die/Der Leiterin/Leiter des Lern- und Gedenkorts und seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter werden jeweils in die Vereinsleitung kooptiert.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung wird in der ordentlichen Jahreshauptversammlung durchgeführt und erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl, auch eine mehrmalige ist möglich. Jede Funktion in der Vereinsleitung ist persönlich auszuüben. Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung während der Funktionsperiode aus, so hat die Vereinsleitung das Recht, bis zu der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung ein ordentliches Mitglied als Vereinsleitungsmitglied zu kooptieren, dessen nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jede/jeder Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl einer Vereinsleitung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kuratorin/Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.

Mindestens drei Mitglieder der Vereinsleitung müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl gleichzeitig Mitglieder der Vereinsleitung der Gesellschaft für Soziale Initiativen sein. Diese Mindestvoraussetzung ist allerdings nur in dem Ausmaße umzusetzen, als die Vereinsleitung der Gesellschaft für Soziale Initiativen auch entsprechende Mitglieder namhaft macht.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Vereinsleitung ist die Ladung aller Vereinsleitungsmitglieder und die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vereinsleitungsmitglieder erforderlich. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, sind die Vereinsleitungsmitglieder binnen 14 Tagen zu einem Ersatztermin zu laden. Unabhängig von der Zahl der erschienenen

Vereinsleitungsmitglieder ist dann die Beschlussfähigkeit gegeben. Kann die Beschlussfähigkeit der Vereinsleitung in drei aufeinander folgenden Fällen nur durch die Anberaumung eines Ersatztermines erreicht werden, hat die Vereinsleitung binnen vier Wochen ab dem letzten Ersatztermin eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zur Neuwahl der Vereinsleitung einzuberufen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Vereinsleitung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Leitungsmitglieder erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist zulässig, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(4) Über jede Sitzung hat die/der Schriftführerin/Schriftführer, bei deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreterin/Stellvertreter, bei deren/dessen Verhinderung ein von der/dem Vorsitzenden bestimmtes Vereinsleitungsmitglied ein Protokoll zu führen, welches von der/dem Vorsitzenden und dem schriftführenden Vereinsleitungsmitglied zu unterfertigen ist.

(5) Die Ladung zur Vereinsleitungssitzung erfolgt durch die/den Obfrau/Obmann. Die Vereinsleitung ist einzuberufen, wenn dies zwei Vereinsleitungsmitglieder verlangen.

Den Vorsitz bei Vereinsleitungssitzungen führt die/der Obfrau/Obmann, im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge ihrer Nennung die/der Stellvertreterin/Stellvertreter, die/der Schriftführerin/Schriftführer oder das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Vereinsleitungsmitglied, wobei in dieser Reihenfolge auch die Verpflichtung zur Ladung der Vereinsleitungsmitglieder besteht.

(6) Jedes Vereinsleitungsmitglied kann jederzeit Anträge und Anfragen in den Vereinsleitungssitzungen stellen. Die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Anfragen, Anträge und Berichte wird durch die/den Vorsitzenden festgelegt.

(7) Jedes Vereinsleitungsmitglied hat jederzeit Einsicht in alle Unterlagen des Vereins.

(8) Der Vereinsleitung obliegen alle Agenden, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen wurden, insbesondere

a. die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

b. der Vollzug der Richtlinienbeschlüsse einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung

c. die Verwaltung des Vereinsvermögens

d. die Verfassung und Vorlage des Jahresvoranschlags, des Rechenschafts- und des Kassaberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr an die ordentliche Jahreshauptversammlung

e. die Erlassung von Richtlinien zur Durchführung dieser Satzung

f. die Errichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung

g. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

h. die Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung

i. die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss

(9) Die Vereinsleitung kann, etwa durch den Abschluss von Versicherungen und der Abgabe von Haftungserklärungen für den Verein dafür Sorge tragen, dass ein einem Vereinsleitungsmitglied in Ausübung seiner Tätigkeit als Vereinsleitungsmitglied entstehender Schaden jederzeit abgedeckt werden kann. Im Übrigen ist die Vereinsleitungstätigkeit ehrenamtlich.

(10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vereinsleitungsmitglied durch Enthebung ((Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).

(11) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. des neuen Vereinsleitungsmitglieds in Kraft.

(12) Die Vereinsleitungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 11 Vertretung des Vereins und besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsleitungsmitglieder**

(1) Der Verein wird von der/dem Obfrau/Obmann, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch jenes Vereinsleitungsmitglied, das in Entsprechung § 10 Abs. 5 zu bestimmen ist, nach außen vertreten. Alle schriftlichen Ausfertigungen des Vereins, die diesen verpflichten und alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Vereins, bedürfen zudem der Mitfertigung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers, dh des/der Leiters/Leiterin des Lern- und Gedenkorts.

(2) Die Vereinsleitung kann die Befugnis zum Abschluss einzelner Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften einem Vereinsleitungsmitglied allein oder

Angestellten des Vereins im Sinne einer Vertretungsbefugnis übertragen. Soweit die Vereinsleitung nichts anderes beschließt, haben sowohl organschaftliche als auch gewillkürte Vertreterinnen/Vertreter höchstpersönlich tätig zu werden.

(3) Bei Gefahr in Verzug ist die/der Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder der Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; intern benötigt sie/er die nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Die/Der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und in der Vereinsleitungssitzung.

(5) Die/Der Schriftführerin/Schriftführer führt die Protokolle in der Jahreshauptversammlung und in der Vereinsleitungssitzung.

(6) Die/Der Kassierin/Kassier ist für die Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 12 Ausschüsse**

Die Vereinsleitung kann zur Beratung und Vorbereitung von einmaligen oder ständig wiederkehrenden Entscheidungen der Vereinsleitung oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung sowie zu sonstigen Tätigkeiten Ausschüsse einsetzen, deren Geschäftsordnung von der Vereinsleitung beschlossen und deren Mitglieder von der Vereinsleitung nominiert werden.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat jedes zweite Jahr zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht der Vereinsleitung angehören. Die Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Vereinsleitung hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben der Vereinsleitung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können sich bei ihrer Überprüfung auf Kosten des Vereins eines/einer Buchführers/Buchführerin als Gehilfen bedienen.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gelten für die

Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

#### **§ 14 Ehrenzeichen und Ehrentitel**

Die Vereinsleitung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein Schloss Hartheim erworben haben, durch die Verleihung von Ehrentitel, Ehrenzeichen und Dankesurkunden auszeichnen.

Ehrungen dürfen nur nach zuvor eingeholter Zustimmung des zu Ehrenden vorgenommenen werden.

Soweit der Geehrte in der Folge gegen die Interessen des Vereins verstößt, hat die Vereinsleitung dem/der Geehrten die Ehrung abzuerkennen und sie/ihn zur Rückgabe von Urkunden und Ehrenzeichen zu verhalten.

#### **§ 15 Streitschlichtung**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Vereinsleitung ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Vereinsleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch die Vereinsleitung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissens und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(3) Werden binnen 2 Wochen nicht beide Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter bestellt oder einigen sich die Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter nicht binnen weiterer 2 Wochen auf eine/einen Vorsitzende/n, bestellt die/der Obfrau/Obmann das Schiedsgericht oder die noch fehlenden Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter. Ist die/der Obfrau/Obmann befangen, übernehmen die nicht befangenen Mitglieder der Vereinsleitung diese Aufgaben. Sind auch

sie befangen, übernehmen diese Aufgaben nicht befangene Mitglieder des Vereins Gesellschaft für Soziale Initiativen.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Für das Schiedsverfahren sind die §§ 577 ff ZPO beachtlich.

#### **§ 16 Verwertung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Jahreshauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen.

Im Falle der Auflösung ist das verbleibende Vermögen dem in den Statuten bestimmten Zweck (nämlich Erhaltung und Führung des Lern- und Gedenkortes Schloss Hartheim), sonst Zwecken des Vereines Gesellschaft für Soziale Initiativen zuzuführen.